

STATUT DER BILATERALEN KÖRPERSCHAFT FÜR DAS HANDWERK DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN

Art. 1

Gründung und Bezeichnung

Die „Bilaterale Körperschaft für das Handwerk der Autonomen Provinz Bozen - Ente Bilaterale Artigiano della Provincia Autonoma di Bolzano“ (im folgenden Text kurz: Bilaterale Körperschaft für das Handwerk) wird von den Gewerkschaften, dem Landesverband der Handwerker Ivh.apa, CNA-SHV, ASGB, CGIL/AGB, SGBC/SL, UIL-SGK, als freier Verband gemäß Art. 36 ff, ZGB gegründet, um das interkonföderale Abkommen vom 21. Juli 1988 und das Landesabkommen vom 28.11.1991 umzusetzen.

Art.2

Sitz, Zweck und Dauer

Die Bilaterale Körperschaft für das Handwerk hat ihren Sitz in Bozen.

Sie muss mittels eines entsprechenden Reglements Infopoints bei den Gründungsparteien einrichten.

Ihre Dauer ist zeitlich unbeschränkt.

Die Bilaterale Körperschaft für das Handwerk hat keinen Erwerbszweck und soll die Gegenseitigkeit der Leistungen fördern, wie sie von den Kollektivverträgen und den Verhandlungen auf nationaler und Landesebene vorgesehen sind oder von etwaigen zukünftigen Vereinbarungen der Parteien vorgesehen werden.

Insbesondere kann die Bilaterale Körperschaft für das Handwerk:

- a) nach Kriterien der Gegenseitigkeit die Erbringung der Leistungen verwalten, wie sie von den Kollektivverträgen und den Verhandlungen auf nationaler und Landesebene vorgesehen sind;
- b) jegliche sonstige, von den unterzeichnenden Parteien vereinbarten Inhalte umsetzen;
- c) jegliche weitere Tätigkeit ausüben, die als zur Erreichung ihrer Zwecke nützlich erachtet wird, insbesondere Kauf und Verkauf von Immobilien, Gründung und/oder Beteiligung an Gesellschaften und Vereinen, die der Verwaltung und Erreichung der

Gesellschaftsziele dienen, Finanzierung von Gesellschaften oder Einrichtungen im Dienste ihrer Tätigkeit.

Die Umsetzung obiger Ziele erfolgt auf der Grundlage eines zwischen den Gründungsparteien vereinbarten Reglements, welches einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Statuts darstellt.

Allfällige Vereinbarungen, die von einer oder mehreren der vorgenannten Organisationen außerhalb der Kollektivverhandlungen getroffen werden, haben keinerlei Auswirkungen auf die Bilaterale Körperschaft für das Handwerk.

Art. 3

Gesetzliche Vertretung

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk. Für sämtliche Streitfälle in Verbindung mit der Tätigkeit der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk wird Bozen als zuständiger Gerichtsstand festgelegt.

Art. 4

Gründungsparteien und Mitglieder

Gründungsparteien:

Die Handwerksvereinigungen Ivh.apa und CNA-SHV sowie die auf Landesebene organisierten Gewerkschaften ASGB, CGIL/AGB, SGBC/SL, UIL-SGK.

Ausschließlich die genannten Parteien gelten auch in Zukunft als „Gründungsparteien“.

Alle Verwaltungsorgane setzen sich zu gleichen Teilen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.

Handwerksbetriebe und Verbandsformen, welche in den Geltungsbereich der Handwerksordnung des Landes fallen und die nationalen Kollektivverträge für das Handwerk anwenden, können sich als Mitglieder in die Bilaterale Körperschaft für das Handwerk einschreiben. Ebenso können die Gründungsparteien und ihre Dienstleistungsgesellschaften Mitglieder werden.

Aus der Mitgliedschaft eines Unternehmens folgt die Mitgliedschaft all seiner Arbeitnehmer/innen.

Art. 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk endet mit:

- a) der Auflösung, Liquidierung oder Aufgabe der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk aus jeglichem Grund;
- b) der Schließung des eingeschriebenen Handwerksbetriebs aus jeglichem Grund;
- c) der Einstellung der von der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk erbrachten Betreuungstätigkeit;
- d) der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit allen Arbeitnehmern/innen;
- e) der Kündigung durch den Betrieb mit einer Vorankündigung von mindestens sechs Monaten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinerlei Anrecht auf Rückerstattung der eingezahlten Beiträge. Die vor der Beendigung durch die Mitgliedschaft in der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk entstandenen Verpflichtungen bleiben bestehen.

Art. 6

Beiträge, Einzahlungen und Einzug

Die Bilaterale Körperschaft für das Handwerk verfolgt ihre Ziele mit Einnahmen aus:

- a) den Mitgliedsbeiträgen, die nach den vertraglich geregelten Kriterien von denjenigen Handwerksbetrieben entrichtet werden, die Mitarbeiter beschäftigen;
- b) den Mitgliedsbeiträgen zu Lasten der Arbeitnehmer/innen der eingeschriebenen Betriebe für zusätzliche Gegenseitigkeitsleistungen laut Buchstabe b, Art. 2 des vorliegenden Statuts;
- c) den Erträgen aus liquiden Mitteln;
- d) etwaigen öffentlichen und privaten Beihilfen;
- e) den Einnahmen aus Hinterlassenschaften, Schenkungen und Spenden im Allgemeinen, Zuwendungen zur unmittelbaren Ausschüttung oder Subventionen für die ordentliche Verwaltung;
- f) sonstigen Beträgen, die aus jeglichem Grund in den Besitz der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk gelangen.

Die Bilaterale Körperschaft für das Handwerk kann außerdem zum Einzug folgender Mittel bevollmächtigt werden:

- 1) Einbehalte von Arbeitnehmern/innen je nach Vollmacht für den Gewerkschaftsbeitrag;
- 2) Gewerkschaftsbeiträge für Vertragsdienstleistung zu Lasten des Unternehmens und der Arbeitnehmer/innen.

Art. 7

Verwaltung und Erbringung der Leistungen

Die Verwaltung und Ausschüttung der Beträge erfolgt auf der Grundlage des zwischen den Gründungsparteien vereinbarten Reglements.

Art.8

Organe der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk

Die Organe der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk sind:

- Präsidium
- Verwaltungskomitee
- Generalrat
- Aufsichtsrat

Art. 9

Präsidium

Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten zusammen.

Eines der von den Südtiroler Arbeitgeberverbänden in das Verwaltungskomitee entsendeten Mitglieder übernimmt nach entsprechender Benennung durch den eigenen Landesverband die Funktion des Präsidenten.

Eines der von den Südtiroler Arbeitnehmerverbänden in das Verwaltungskomitee entsendeten Mitglieder übernimmt nach entsprechender Benennung durch den eigenen Landesverband die Funktion des Vizepräsidenten.

Das Präsidium beaufsichtigt die Anwendung der Statuten und veranlasst die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungskomitees.

Jegliche Handlungen zur Behebung, Ausgabe und Bewegung von Mitteln der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk sind ausschließlich nach gemeinsamer Unterzeichnung durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten möglich.

Der Präsident führt den Vorsitz im Verwaltungskomitee und im Generalrat, ist für die Bilaterale Körperschaft für das Handwerk zeichnungsberechtigt und vertritt diese gegenüber Dritten und vor Gericht. Bei Abwesenheit des Präsidenten nimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben wahr. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten eine jährliche Vergütung, deren Höhe von Jahr zu Jahr vom Generalrat anlässlich der Genehmigung des Jahresabschlusses festgelegt wird.

Art. 10

Verwaltungskomitee

Das Verwaltungskomitee nimmt die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Handlungen für die Verwaltung und Führung der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk vor. Insbesondere erstellt das Verwaltungskomitee den Haushaltsplan und den Jahresabschluss. Es entscheidet zudem über den sinnvollen Einsatz der verfügbaren Mittel.

Das Verwaltungskomitee besteht aus insgesamt acht Mitgliedern, darunter der Präsident und der Vizepräsident.

Die Mitglieder werden folgendermaßen ernannt: vier von den Südtiroler Arbeitgeberverbänden und vier von den Südtiroler Arbeitnehmerverbänden, die das vorliegende Statut unterzeichnet haben.

Das Verwaltungskomitee ist in Absprache mit dem Sekretär für die Einstellung und Entlassung des Personals der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk zuständig und legt dessen Entlohnung fest.

Damit eine Versammlung gültig ist, müssen mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Alle Beschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Mitglieder getroffen.

Sollte ein Mitglied nicht an der Versammlung teilnehmen können, kann es ein anderes, dem Generalrat angehörendes Mitglied aus der eigenen Organisation zur Vertretung bevollmächtigen.

Art. 11

Generalrat

Der Generalrat besteht aus dem Verwaltungskomitee und weiteren acht Mitgliedern, von denen jeweils vier von den Gewerkschaftsbünden und vier von den Arbeitgeberverbänden ernannt werden.

Aufgaben des Generalrats:

- Prüfung, Auswertung und Genehmigung des Haushaltsplans;
- Genehmigung des Jahresabschlusses der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk;
- Entscheidungen betreffend etwaige von den eingeschriebenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingereichte Rekurse in Sachen Beiträge und Leistungen.

Damit eine Versammlung gültig ist, müssen mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Alle Beschlüsse des Generalrats werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Mitglieder getroffen.

Art. 12

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Zwei davon werden jeweils von den Südtiroler Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ernannt, die das vorliegende Statut unterzeichnet haben.

Das dritte Mitglied führt den Vorsitz im Aufsichtsrat und wird einvernehmlich aus den im gesetzlichen Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragenen Personen gewählt.

Kommt es diesbezüglich zu keiner Einigung, obliegt die Wahl dem Präsidenten des Landesgerichts.

Die Aufsichtsräte üben ihre Funktionen und Pflichten laut Art. 2403, 2403 bis, 2404 und 2405, ZGB, aus, wo anwendbar.

Der Aufsichtsrat versammelt sich regelmäßig und auf jeden Fall mindestens viermal jährlich sowie wann immer der Präsident des Aufsichtsrates dies für angebracht erachtet oder ein Aufsichtsratsmitglied einen entsprechenden Antrag stellt. Der Aufsichtsrat unterrichtet das Verwaltungskomitee über etwaige Unregelmäßigkeiten, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit festgestellt wurden.

Er prüft die Jahresabschlüsse der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk und agiert als Rechnungsprüfer.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können an den Versammlungen des Verwaltungskomitees und des Generalrates teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine jährliche Vergütung, deren Höhe von Jahr zu Jahr vom Generalrat anlässlich der Genehmigung des Jahresabschlusses festgelegt wird.

Art. 13

Amtsdauer

Die Mitglieder von Präsidium, Verwaltungskomitee und Generalrat sind jeweils drei Jahre lang im Amt und können wiederbestätigt werden. Die Gründungsparteien können die Mitglieder jedoch auch vor dem Ende des jeweiligen Trienniums ersetzen.

Die bei etwaigem Ausschluss vor Ablauf des Trienniums als Ersatz ernannten Mitglieder bleiben bis zum ursprünglich vorgesehenen Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger im Amt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben drei Jahre lang im Amt und können wiederbestätigt werden.

Die Gründungsparteien müssen mindestens dreißig Tage vor Ablauf jedes Trienniums ihre jeweiligen Vertreter für das darauffolgende Triennium ernennen. Erfolgt keine Ernennung, gelten die laufenden Mitglieder als stillschweigend für ein weiteres Triennium bestätigt.

Bei der Genehmigung des Jahresabschlusses kann der Generalrat für die Mitglieder des Verwaltungskomitees und des Generalrats einen Betrag als Spesenvergütung für die Teilnahme an den Versammlungen der genannten Organe sowie die Vergabe von Anwesenheitsvergütungen beschließen.

Art.14

Einberufungen und Beschlüsse

Verwaltungskomitee und Generalrat halten jeweils vier- bzw. einmal pro Jahr eine ordentliche Versammlung ab. Zusätzliche Versammlungen werden einberufen, wann immer mindestens drei Mitglieder des Komitees oder fünf Mitglieder des Generalrats bzw. ein Mitglied des Präsidiums oder des Aufsichtsrates einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Einberufung ist Aufgabe des Präsidenten und erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege mindestens fünf Tage vor dem festgesetzten Datum.

Bei außerordentlicher Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist auf achtundvierzig Stunden reduziert werden. Die entsprechende Meldung kann auf elektronischem Wege erfolgen. Alle Ankündigungen müssen Angaben zu Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung sowie der zu behandelnden Themen enthalten.

Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme.

Art.15

Sekretär

Das Verwaltungskomitee kann einen Sekretär für die Bilaterale Körperschaft für das Handwerk ernennen und dessen Aufgaben festlegen. Der Sekretär darf keinem Verwaltungsorgan angehören.

Dem Sekretär obliegt die Büroleitung und - in Absprache mit dem Verwaltungskomitee - die Aufgabenzuweisung an das Personal. Er wohnt in beratender Funktion den Versammlungen des Verwaltungskomitees und des Generalrats bei und nimmt seine Aufgaben als Sekretär wahr. Ferner arbeitet er aktiv mit dem Präsidium zusammen, schlägt Ansätze, Lösungen und Maßnahmen vor, die zur Erreichung der im Statut genannten Zwecke als nützlich erachtet werden, und setzt diese um. Der Sekretär ist bei der Umsetzung von Beschlüssen der Verwaltungsorgane befugt, Dokumente in Vertretung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zu unterzeichnen, nachdem ihn diese schriftlich zur Ausführung von Handlungen im Namen und auf Rechnung der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk bevollmächtigt haben.

Art.16

Gesellschaftsvermögen

Das Vermögen der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk setzt sich zusammen:

- a) aus Immobilien, die durch Ankäufe, Hinterlassenschaften, Schenkungen oder aus sonstigen Gründen in das Eigentum der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk übergehen;
- b) aus Führungsüberschüssen und Beträgen, die zur Bildung von Sonderreserven und Rücklagen vorgesehen werden;

- c) aus beweglichen Gütern im Eigentum der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk und den aus Hinterlassenschaften, Schenkungen, Spenden und Zuweisungen im Allgemeinen erhaltenen Beträgen;
- d) aus Gesellschaftsbeteiligungen;
- e) aus Beträgen, die aus jeglichem sonstigen Grund nach allfälligen gesetzlichen Genehmigungen in das Vermögen übergehen.

Das von der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk verwaltete Vermögen kann für Immobilien zur Ausübung der Gesellschaftstätigkeit, Staatstitel und/oder Anleihen lokaler Banken sowie andere Zwecke aufgewendet werden, sofern die Sicherheit des investierten Kapitals gewährleistet ist.

Art.17

Behebungen und Spesen

Die Bilaterale Körperschaft für das Handwerk deckt ihre Verwaltungsspesen mit den Einnahmen laut Artikel 6.

Jede Behebung von Mitteln und jede ordentliche oder außerordentliche Zahlung aus jeglichem Grund muss anhand entsprechender Unterlagen gerechtfertigt und vom Präsidenten und Vizepräsidenten unterzeichnet werden.

Jede Behebung oder Zahlung aus jeglichem Grund darf ausschließlich mit der gemeinsamen Unterschrift von Präsident und Vizepräsident oder des Sekretärs – falls dieser dafür eine formelle Vollmacht erhalten hat – durchgeführt werden.

Das Präsidium setzt alle Beschlüsse des Verwaltungskomitees um, die Zahlungen aus jeglichem Grund vorsehen.

Art.18

Geschäftsjahre und Bilanzen

Die Geschäftsjahre und Bilanzen der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk laufen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Jahres. Am Ende jedes Geschäftsjahres veranlasst das Verwaltungskomitee die Erstellung der Bilanz mit Angabe der eingehobenen und einzufordernden sowie der tatsächlich ausbezahlten Beträge.

Die Bilanz muss innerhalb von fünf Monaten nach Geschäftsjahresende durch das Verwaltungskomitee gebilligt werden. Anschließend wird sie mindestens fünfzehn Tage

vor dem Termin für die Versammlung zur Bilanzgenehmigung durch den Generalrat dem Aufsichtsrat vorgelegt.

Innerhalb derselben Frist muss der Haushaltsplan genehmigt werden.

Die Bilanzen müssen außerdem innerhalb eines Monats ab ihrer Genehmigung zusammen mit dem Bericht des Präsidenten der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk und dem Bericht des Aufsichtsrats an die Gründungsparteien übermittelt werden.

Die Jahresabschlüsse müssen klar und präzise die Ergebnisse der wirtschaftlichen Berichterstattung zum Vermögensstand widerspiegeln. Analog dazu müssen die Haushaltspläne eine ausreichend exakte Prognose der Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres enthalten, auf das sie sich beziehen.

Art.19

Auflösung der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk

Die Auflösung der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk wird mittels Vereinbarung zwischen den Gründungsparteien des vorliegenden Statuts beschlossen.

Zur Auflösung müssen die Gründungsparteien einen oder mehrere Liquidatoren ernennen. Obige Parteien bestimmen bei der Auflösung der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk die Aufgaben der Liquidatoren und genehmigen anschließend deren Arbeit.

Das sich aus dem Rechnungsschluss ergebende Nettovermögen kann ganz oder teilweise Betreuungseinrichtungen und -vereinen ohne Erwerbszweck zugeführt werden, die von den Gründungsparteien benannt werden. Kommt es zu keiner Einigung, erfolgt die Zuweisung durch den Präsidenten des Landesgerichts Bozen unter Berücksichtigung obiger Zwecke und nach Anhörung der Gründungsparteien.

Art. 20

Änderungen am Statut

Allfällige Änderungen am vorliegenden Statut werden von den Gründungsparteien vorgenommen, welche das Statut genehmigt haben. Alle Änderungen müssen einstimmig beschlossen werden.

Art.21
Verweis

Für alle nicht ausdrücklich vom Statut geregelten Sachverhalte wird, sofern anwendbar, auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Art.22
Gültigkeit

Das vorliegende Statut in seiner geltenden Form mit allen Änderungen und Aktualisierungen tritt am 21.10.2016 in Kraft.

Es ersetzt vollständig das vorhergehende, von den Parteien am 22.12.1988 unterzeichnete Statut.

Bozen, 21. Oktober 2016

Gelesen, bestätigt und gezeichnet

lvh.apa

ASGB

CNA-SHV

CGIL/AGB

SGBC/SL

UIL-SGK